Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1955/6/23 2Ob101/55

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.06.1955

Norm

ABGB §1327 c3

Rechtssatz

Wegen der Tötung der Tochter könnte die Mutter nur bei Dürftigkeit im Zeitpunkte des Unfalles einen Unterhaltsanspruch und daher einen Rentenanspruch gegen den Schuldtragenden haben.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 101/55
  Entscheidungstext OGH 23.06.1955 2 Ob 101/55

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1955:RS0031710

Dokumentnummer

JJR_19550623_OGH0002_0020OB00101_5500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at